

Paper-ID: VGI\_192213



## **Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern**

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **20** (4), S. 58–60

1922

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{N._VGI_192213,  
  Title = {Bundesverfassungsgesetz vom 3. M{"a"}rz 1922 {"u"}ber die Regelung  
    der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den L{"a"}ndern},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {"0"}sterreichische Zeitschrift f{"u"}r Vermessungswesen},  
  Pages = {58--60},  
  Number = {4},  
  Year = {1922},  
  Volume = {20}  
}
```



Die lineare Meridiankonvergenz wird wie im früheren Falle aus :

$$m' = b_0 \gamma' \dots m'' = b_0 \gamma'' \dots \dots \dots II''$$

berechnet.

Wir sehen, daß die Grundformeln für die Lage des Kronlandes außerhalb des Koordinatenursprunges einen ähnlichen Bau aufweisen wie für die Lage des Koordinatenursprunges im Innern der Kronlandsgrenzen.

(Fortsetzung folgt.)

## Bundesverfassungsgesetz

### vom 3. März 1922 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanzverfassungsgesetz).

B.-G.-Bl. 124 vom 9. März 1922 (31. Stück). — Auszug.

Der Nationalrat hat beschlossen :

#### I. Abgaben.

##### Arten der Abgaben.

##### § 1.

Die öffentlichen Abgaben, die im Bundesgebiete zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes sowie der Länder und Gemeinden erhoben werden, sind entweder ausschließliche Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben oder endlich ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Die in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze über die Abgaben der Gemeinden gelten, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes verfügt ist, auch für die Abgaben der Bezirksverbände (Bezirke) einschließlich jener für bestimmte Zwecke (Straßen-, Armen-, Schul-, Konkurrenzbezirke u. dgl.)

#### 1. Ausschließliche Bundesabgaben.

##### § 2.

Ausschließliche Bundesabgaben sind jene, die vom Bunde nur für Bundeszwecke erhoben werden und neben denen gleichartige Abgaben und Zuschläge der Länder und Gemeinden nicht ausgeschrieben werden dürfen.

#### 2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben.

##### § 3.

Die zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben dienen zu einem Teile den Bundeszwecken, zum anderen den Zwecken der Länder (Gemeinden).

#### 3. Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

##### § 4.

Alle übrigen Abgaben, die für die Länder (Gemeinden) eingehoben werden, sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

#### Abgabengesetzgebung.

##### § 5.

Oeffentliche Abgaben können vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 grundsätzlich nur auf Grund eines Gesetzes eingeführt, geändert, in ihrer gesetzlichen Dauer verlän-

gert oder aufgehoben werden. Bei Bundesabgaben (§ 6) bedarf es hiezu eines Bundesgesetzes, bei Landes(Gemeinde)abgaben (§ 7) eines Landesgesetzes.

### **Bundesgesetzgebung.**

#### § 6.

(1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben (§ 2), die dem Bunde und den Ländern (Gemeinden) gemeinschaftlichen Abgaben (§ 3, lit. *a*) einschließlich ihres den Ländern (Gemeinden) zukommenden Teiles, bei den Zuschlagsabgaben (§ 3, lit. *b*) die für den Bund erhobene Abgabe, endlich bei gleichartigen Abgaben (§ 3, lit. *c*) die für den Bund erhobene Abgabe. Die Bundesgesetzgebung kann der Landesgesetzgebung die Regelung darüber überlassen,

1. ob und inwieweit Anteile der Länder oder der Ortsgemeinden an gemeinschaftlichen direkten Steuern teilweise den Bezirksverbänden zugewiesen werden sollen, wenn diese Aufgaben besorgen, die anderwärts das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen.

(3) Im übrigen kann die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Landes(Gemeinde)abgaben Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrerschwerenden Belastung der Benützung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen treffen; sie kann zu diesem Zwecke die notwendigen grundsätzlichen Anordnungen, insbesondere auch hinsichtlich des Verfahrens, erlassen.

### **Landesgesetzgebung.**

#### § 7.

(1) Die Landes(Gemeinde)abgaben, das sind Landes(Gemeinde)zuschläge, die einer Bundesabgabe gleichartigen und die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben werden **grundsätzlich** durch die **Landesgesetzgebung** geregelt. Ihr ist insbesondere vorbehalten, zu regeln, inwieweit neben den von den Ländern für ihre Zwecke ausgeschriebenen Abgaben auch gleichartige Abgaben der Gemeinden zulässig sind oder der Ertrag der ersteren zwischen Ländern und Gemeinden geteilt wird; wenn durch Landesgesetz Einnahmen der Gemeinden eine Schmälerung erfahren, ohne daß zugleich eine entsprechende Entlastung von Ausgaben erfolgt, wird durch die Landesgesetzgebung für einen angemessenen Ersatz für den Einnahmefall der Gemeinden Sorge getragen werden. Auch sonst hat die Landesgesetzgebung nicht nur auf die finanzielle Lage des Landes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

(2) Landeszuschläge zu den direkten Bundessteuern können, wenn sie 200 Prozent der Stammsteuer nicht übersteigen und durchwegs mit einem einheitlichen Hundertsatze ausgeschrieben werden, durch Landtagsbeschluß ausgeschrieben werden.

(3) Die Landesgesetzgebung regelt, inwiefern Gemeindeabgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden können. Jedenfalls können die Ortsgemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretung Zuschläge zu den direkten Bundessteuern ausschreiben, wenn ihr Ausmaß jenes der für das betreffende Jahr ausgeschriebenen Landeszuschläge nicht übersteigt und wenn sie entweder einheitlich mit dem gleichen Hundertsatze oder mit derselben Abstufung wie die Landeszuschläge festgesetzt werden. Die Bundesgesetzgebung kann auch bezüglich anderer Gemeindeabgaben eine Mindestgrenze festsetzen, bis zu der die Gemeinden solche Abgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausschreiben können.

## Bemessung und Einhebung der Abgaben.

## § 8.

(1) Die Bundesabgaben (§ 6, Absatz 1) werden grundsätzlich durch Organe der Bundesfinanzverwaltung bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht; inwieweit auch andere Organe mitzuwirken haben, bestimmen die Abgabengesetze. Die Städte **Wien** und **Graz** sind im Rahmen der bei Erlassung dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zur Einhebung und zwangsweisen Einbringung von Bundesabgaben **verpflichtet**; sie erhalten hierfür eine Entschädigung von **drei** vom Hundert des von ihren Organen eingehobenen Betrages an solchen Abgaben abzüglich der Rückvergütungen und die anlässlich des von ihren Organen durchgeführten administrativen Zwangsverfahrens auf Grund bundesgesetzlicher Regelung erhobenen Gebühren; die die Verpflichtung von Wien und Graz regelnden Bestimmungen können nur durch ein Bundesgesetz geändert werden. Gemeinden können auch sonst durch Bundesgesetz zur Bemessung und Einhebung der Bundesabgaben herangezogen werden; Entschädigungen regeln die Abgabengesetze. Soweit es sich um gemeinschaftliche Abgaben handelt, ist den Ländern (Gemeinden) in den Abgabengesetzen ein angemessener Einfluß auf die Bemessung dieser Abgaben einzuräumen.

(2) Bezüglich der von den Ländern (Gemeinden) ausgeschriebenen Landes-(Gemeinde)zuschläge zu den Bundesabgaben haben das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren einschließlich Vorschreibung und Abschreibung grundsätzlich die Organe der Bundesfinanzverwaltung nach den für Stammabgaben geltenden Bestimmungen durchzuführen; der Bund hat den Anspruch auf eine Vergütung von drei vom Hundert des reinen Zuschlagsertrages. Die Einhebung oder die Bemessung und Einhebung durch die Gemeindeorgane bleibt, soweit sie auf bestehenden Gesetzen beruht, aufrecht.

(3) Die übrigen für die Länder (Gemeinden) ausgeschriebenen Landes-(Gemeinde)abgaben (§ 7) sind **grundsätzlich von Organen jener Körperschaft**, für deren Zwecke sie beschrieben werden, zu **bemessen und einzuheben**. Die Landesgesetzgebung bestimmt, inwieweit Landesabgaben von Organen der Gemeinden und Gemeindeabgaben von Organen der Länder zu bemessen und einzuheben sind. **Sofern durch Landesgesetz die Bemessung und Einhebung solcher Abgaben Bundesorganen übertragen werden soll, findet Artikel 97, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes Anwendung.** Die Bestimmungen über die zwangsweise Einbringung dieser Landes-(Gemeinde)abgaben bleiben aufrecht. **Wenn durch die Bundesgesetzgebung bisherige Bundesabgaben den Ländern (Gemeinden) als ausschließliche Landes-(Gemeinde)abgaben überlassen werden (§ 6, Absatz 2, lit. b), so kann die Bundesgesetzgebung für die Uebergangszeit bis zur Regelung solcher Abgaben durch die Landesgesetzgebung die Bemessung und Einhebung durch Bundesorgane gegen angemessene Entschädigung durch die Länder (Gemeinden) vorsehen.**

**III. Beteiligung des Bundes an Ausgaben der Länder (Gemeinden).**

## § 10.

(1) Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) zu bestimmten Zwecken Beiträge nach einem vorher festgesetzten Anteilsverhältnisse oder aus besonderen Anlässen nur auf Grund besonderer Bundesgesetze gewähren; er kann die Beitragsleistung an Bedingungen knüpfen, die mit dem mit der Beitragsleistung verfolgten Zweck zusammenhängen, und sich insbesondere auch das Recht vorbehalten, deren Einhaltung durch Bundesorgane wahrnehmen zu lassen. Beitragsleistungen können überdies an die Bedingung geknüpft werden, daß die Länder (Gemeinden) bestimmte Abgaben einheben oder deren Einhebung unterlassen oder daß sie bestimmte Ausgaben leisten, einschränken oder unterlassen.

## § 15.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.